



## Amtliche Bekanntmachung

Entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates der Stadt Schwäbisch Hall vom \*\*\* werden

Teilflächen der Weckriedener Straße westlich (ca 104 m<sup>2</sup>) und südlich (144 m<sup>2</sup>)  
von Haus Nr. 3

gemäß § 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg eingezogen. Die Flächen sind für den  
Verkehr entbehrllich.

Diese Verfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der amtlichen Bekanntmachung beim  
Bürgermeisteramt Schwäbisch Hall, Gymnasiumstraße 4, 74523 Schwäbisch Hall, oder beim  
Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, schriftlich oder zur  
Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hermann-Josef Pelgrim  
Oberbürgermeister